

Verpflichtung SSNDs auf Geheimhaltung und Datenschutz

- \$1. Vertrauliche Informationen, welche **SSND** im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur für vertraglich ausdrücklich vorgesehene Zwecke verwendet werden.
- \$2. Informationen, die **SSND** vom Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht werden, gelten grundsätzlich als vertraulich.
- \$3. **SSND** steht dafür ein, dass alle Personen, die von **SSND** mit der Abwicklung eines Vertrages betraut werden, auf das Datengeheimnis gemäß **§ 5 BDSG** verpflichtet worden sind und die nach **§ 9 BDSG** erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen haben, um die Ausführung der Vorschriften des **BDSG** zu gewährleisten
- \$4. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß **§ 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** sowie **§ 4 der Teledienstschutzverordnung (TDSV)** davon unterrichtet, dass **SSND** personenbezogene Daten des Vertragspartners in maschinenlesbarer Form speichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
- \$5. Soweit sich **SSND** zur Erbringung der angebotenen Dienstleistungen Dritter bedient, ist **SSND** berechtigt, die Teilnehmerdaten unter Beachtung des **§ 28 BDSG** offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist.
- \$6. Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung mit **SSND** weiter fort.
- \$7. Hier von unberührt gelten zusätzlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen SSNDs. Diese kann der Vertragspartner unter <http://www.ssnd.de/press/main.html> einsehen.

Hamburg, den 20.02.2007

Ort, den

Unterschrift

Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Das **BDSG** gilt für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei nicht-öffentlichen Stellen dann, wenn die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder nicht automatisierten Dateien (Karteien, Sammlungen gleicher Formulare) verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

Im Anwendungsbereich des **BDSG** richtet sich die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nach der zentralen Vorschrift in **§ 4 Abs. 1 BDSG**, die wie folgt lautet:

"Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat."

Die darin verwendeten Begriffe sind in **§ 3 BDSG** wie folgt definiert:

- Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener)
- Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:
 1. Speichern: das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
 2. Verändern: das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 3. Übermitteln: das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
 4. Sperren: das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
 5. Löschen: das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

„**Nutzen**“ ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, vom bloßen Einsichtnehmen durch Bedienstete der verantwortlichen Stelle bis zum Gebrauch der Daten.

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen **§ 4d Abs. 1**, auch in Verbindung mit **§ 4 e Satz 2**, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen **§ 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2**, jeweils auch in Verbindung mit **Satz 3 und 6**, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
3. entgegen **§ 28 Abs. 4 Satz 2** den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
4. entgegen **§ 28 Abs. 5 Satz 2** personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen **§ 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4** die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen **§ 29 Abs. 3 Satz 1** personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen **§ 29 Abs. 3 Satz 2** die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen **§ 33 Abs. 1** den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen **§ 35 Abs. 6 Satz 3** Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen **§ 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1** eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder einer vollziehbaren Anordnung nach **§ 38 Abs. 5 Satz 1** zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen **§ 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1**, auch in Verbindung mit **§ 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1**, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weiter gibt, oder
entgegen **§ 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1** bezeichneten Merkmale oder
entgegen **§ 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2** bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des **Absatzes 1** mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in den Fällen des **Absatzes 2** mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

§ 44 Strafvorschriften

1. Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.